

**Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
für das Haushaltsjahr 2013**

§ 1

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden in der Sitzung am 05. November 2013 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag Haushaltsplan einschließlich Nachträge
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	-10.934.010	-1.039.100		-11.973.110
ordentliche Aufwendungen	10.934.010	1.039.100		11.973.110
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-10.165.510	-1.039.100		-11.204.610
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.641.478	401.539		9.043.017
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-2.624.600		-406.000	-2.218.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.073.100		181.100	4.892.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	-1.260.000		-418.600	-841.400
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	334.600		5.000	329.600
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	-14.050.110	-214.500		-14.264.610
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	14.049.178	215.539		14.264.617

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.260.000 EUR um 418.600 EUR reduziert und damit auf 841.400 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Neuenkirchen-Vörden, den 05. November 2013

Brockmann

(Brockmann, allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters)

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Vechta am 09.12.2013 unter dem Aktenzeichen 10-151410-07-2013 mit Auflagen bzw. Bedingungen erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt vom 17. Dezember 2013 bis einschließlich 30. Dezember 2013 im Rathaus, Küsterstraße 4, Zimmer 15, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

49434 Neuenkirchen-Vörden, den 16. Dezember 2013

Brockmann

(Brockmann, allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters)